Antrag zur Ratssitzung am 26.10.2012

Wir bitten den Rat der Stadt Gummersbach zu beschließen:

Die beiden Mammutbäume in Hülsenbusch werden als Naturdenkmäler unter besonderen Schutz gestellt und vor dem Abholzen geschützt.

Begründung

Die beiden Mammutbäume bilden ein Wahrzeichen des Ortes Hülsenbusch. Sie sind fester Bestandteil des Ortsbildes und haben eine Geschichte, die weit in das vorletzte Jahrhundert zurückreicht. Der § 28 Naturdenkmäler des Bundes Naturschutz Gesetzes (BNatSchG):

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

- 1. Aus ..., naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 2. Wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Sowohl die landeskundlichen Gründe als auch die Seltenheit und Schönheit der Bäume rechtfertigen diese Maßnahme.

Eine weitere Begründung erfolgt in der Ratssitzung.

Fraktion Bündnis 90 Die Grünen

F Lothar Winkelhoch

2012-10-04

